

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

3a

vom - 3. Jan. 1968

9

Nr. 1

Betrifft Baulinienänderung auf dem "Kronenareal" in
Weinfeldern

1. Mit Schreiben vom 27. November 1967 ersucht der Gemeinderat von Weinfeldern den Regierungsrat um Genehmigung einer Baulinienänderung auf dem "Kronenareal". Der alte Baulinienplan "Feld- und Rathausgasse" war vom Regierungsrat am 14. Februar 1939 genehmigt worden. Die Abänderung wurde vom Gemeinderat Weinfeldern am 22. November 1967 beschlossen.
2. Die neue Baulinie an der Rathausstrasse - einer Staatsstrasse - ist im Vergleich zur alten etwas vorverlegt; sie liegt zwei Meter hinter der heutigen Fahrbahngrenze. Das ist nach Auffassung des kantonalen Tiefbauamtes tragbar, weil gleichzeitig eine Arkade von 2,40 m Breite erstellt wird, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, sodass an Stelle eines gemäss alter Baulinie drei Meter breiten Trottoirs für die Fussgänger neu zwei Meter Trottoir vor dem Neubau und die 2,40 Meter breite Arkade zur Verfügung stehen. Ueberdies wird durch den Einbau der Arkade die Uebersicht bei der Kreuzung von Rathausstrasse und Thomas-Bornhauserstrasse verbessert.
An der Thomas-Bornhauserstrasse wird die neue Baulinie ebenfalls teilweise etwas vorgesehoben. Sie deckt sich von der Einmündung in die Rathausstrasse auf 15,40 Meter Länge mit der alten Baulinie, was bei der Erstellung des Neubaus ermöglicht, die bestehende Einschnürung zu eliminieren und den Radius der Einmündung auf 3,50 Meter zu vergrössern. Naehher springt sie bis zur östlichen Grundstücksgrenze nicht mehr wie bisher fünf, sondern nur noch drei Meter ein. Der Neubau kann also näher an die

Thomas-Bornhauserstrasse gestellt werden; er hat immerhin vom zwei Meter breiten Trottoir noch einen Abstand von drei Metern. Gegen den Marktplatz wird die alte Baulinie nur in geringem Masse abgeändert; sie ermöglicht die Erstellung eines weniger stark abgewinkelten Gebäudes. Neu ist dagegen vorgesehen, auf der ganzen Gebäudelänge am Marktplatz eine Arkade einzubauen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

3. Es ist offensichtlich, dass die geplanten Baulinienveränderungen mit den weiteren Auflagen eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse ermöglichen, insbesondere bei der Kreuzung von Rathausstrasse und Thomas-Bornhauserstrasse. Für die Fussgänger werden durch Schaffung der Arkaden breitere und sichere Durchgänge geschaffen. Da im übrigen auch die kantonale Denkmalpflege mit den im Umbauprojekt vorgesehenen neuen Fassaden einverstanden ist, steht der Genehmigung der Baulinienrevision nichts entgegen.
4. In bezug auf das Verfahren bei der Festsetzung von Baulinien kommt der Regierungsrat zu einem andern Schluss als der Gemeinderat von Weinfelden in seinem Schreiben vom 27. November 1967, das den Akten beiliegt. Der Paragraph 3 des Baureglementes von Weinfelden, der bestimmt, dass der Gemeinderat nach Bedürfnis für bestehende und projektierte Strassen Bau- und Niveaulinien festsetzen und ändern kann, ohne ein Auflage vorzusehen, ist nach Auffassung des Regierungsrates nicht haltbar.

Das kantonale Strassengesetz verlangt in § 45, dass Bau- und Korrektionspläne von Gemeindestrassen öffentlich aufgelegt werden müssen; dabei kann innert 14 Tagen Einsprache gegen die Projekte erhoben werden. Die oben erwähnte Bestimmung des Weinfelder Baureglementes lässt sich mit dem kantonalen Recht nicht in Uebereinstimmung bringen; denn durch die Festsetzung der Baulinien wird ein Strassenprojekt in so weitgehendem Masse präjudiziert, dass die Einsprache gegen das Projekt unter Umständen keinen Sinn mehr hat. Dadurch können die Interessen der betroffenen Grund-

eigentümer in starkem Masse verletzt werden. Wir verweisen auf den bei den Akten liegenden Mitbericht des Sekretariates des Strassen- und Baudepartementes.

Im vorliegenden Fall kann jedoch die Baulinienänderung ausnahmsweise noch ohne Auflage genehmigt werden, weil das genannte Bauvorhaben auf dem von den neuen Baulinien begrenzten Areal visiert wurde; gegen dieses Projekt wurden keine öffentlich-rechtlichen Einsprachen eingereicht.

Da im weiteren Bauordnung und Zonenplan von Weinfeldern zur Zeit revidiert werden, ersucht der Regierungsrat den Gemeinderat von Weinfeldern, im revidierten Baureglement von Weinfeldern bei Abänderung oder Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien das Auflageverfahren vorzusehen.

5. Bei der Revision des Baureglementes sollte nach Auffassung des Regierungsrates auch die Einführung der Arkadenbaulinie geprüft werden. Der alte Kern des Marktflockens enthält Engnisse, bei denen durch Schaffung von Arkaden die Verkehrssicherheit für Fussgänger wesentlich verbessert werden kann. Zum Teil gibt es schon gute Lösungen; auch der Neubau auf dem Kronenareal sieht erfreulicherweise Arkaden vor. Mit dem Instrument der Arkadenbaulinie könnten sie auf einfache Weise gesichert werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Abänderung des Baulinienplans "Feld- und Rathausgasse" der Gemeinde Weinfeldern für das sogenannte Kronenareal wird genehmigt.
2. Dem Gemeinderat von Weinfeldern wird empfohlen, bei der Revision des Baureglementes den § 3, Bau- und Niveaulinien, Allgemeines, zu ergänzen durch eine Bestimmung, welche ein Auflageverfahren vorsieht.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und eines Doppels vom Mitbericht des Strassen- und Baudepartements zur Frage über das Verfahren bei der Festsetzung von Baulinien.
8570 Weinfelden
- Strassen- und Baudepartement (3fach)
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und allen andern Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatsschreiber:

